

# Amtsgericht München

Az.: 161 C 24730/11



## IM NAMEN DES VOLKES

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 10.11.2011 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

### Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 456,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit [REDACTED] sowie weitere 70,20 € zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 456,00 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495 a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klagepartei hat den geltend gemachten Anspruch aus §§780,781 BGB und §§97, 97 a I UrhG schlüssig begründet.

Die beklagte Partei hat trotz Fristsetzung zur Klageerwiderung und Hinweis auf die Folgen der Nichteinhaltung dieser Frist keine Äußerung zum Klagevorbringen abgegeben, so dass auf der Grundlage des klägerischen Vortrages zu entscheiden war.

Die Nebenforderungen gründen sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB n. F.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO § 92 Abs. 1 ZPO § 92 Abs. 2 ZPO.


Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§708 Nr. 11, 713 ZPO, die Streitwertfestsetzung nach §§ 3 ZPO, 63 Abs. 2 GKG.

gez.

  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 10.11.2011

gez.

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle